

Fachdienst 63

Sachbearbeiter: Herr Dietrich



Neustadt a. Rbge., 19.03.2019

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Neustadt a. Rbge. am 05.12.2018

I. Öffentlicher Teil

Top 9.1. Anfragen

Herr Rabe stellt unterschiedliche Fragen, die von der Stadt nicht beantwortet werden können, da vorrangig Wasserrecht betroffen ist.

Die Stellungnahmen wurden deshalb von der unteren Wasserbehörde eingeholt, denen von Seiten der Stadt nichts hinzuzufügen ist.

1. Warum wurde die Sandschleuse 1966 geschlossen und nie wieder geöffnet (lt. Aktenzeichen 4254-1297)? Die Stadt Neustadt und auch die Bezirksregierung haben 1998/1999 darauf hingewiesen, dass die Sandschleuse wieder zu öffnen sei und dieses schriftlich an das Dezernat 501 am 21.10.1998 gesendet. Ansonsten seien Wasser- und Staurecht mit Auflagen versehen.

Stellungnahme:

Akten aus der genannten Zeit sind bei der unteren Wasserbehörde nicht vorhanden. Das genannte Aktenzeichen ist unbekannt und scheint der Struktur nach auch keines der Region Hannover oder ihrer Rechtsvorgänger zu sein. Die vorhandene Wasserrechtsakte der ehemaligen Bezirksregierung Hannover beginnt 1975. Im Jahr 1976 wurde angeordnet, die durch die verfallenen Anlagen hervorgerufenen Missstände zu beseitigen. Die Herstellung der Sandschleuse wurde nicht gefordert.

Die Akte enthält ein Schreiben der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 21.10.1998 an die Bezirksregierung – Dezernat 502. Es heißt darin, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden sollen (z.B. Öffnung der Freiflut- bzw. Wiederöffnung der Sandschleuse), wenn durch den Einbau einer zweiten Turbine negative Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse eintreten. Entsprechend wurde es in den Bescheid der Bezirksregierung Hannover vom 17.02.1999 übernommen. Es bedeutet, dass die Abflussverhältnisse im Vergleich zum Betrieb mit lediglich einer Turbine zu bewerten sind, für den der Bescheid auch galt. Danach ggf. zu treffende Maßnahmen bedürften einer gesonderten Anordnung, die gerichtlich anfechtbar wäre.

2. Warum werden die Auflagen der zweiten Turbine, die bei höherem Wasserstand auf Durchfluss zu stellen ist, nicht eingehalten?
Laut Hersteller der zweiten Turbine geht dieses nicht, da hierfür keine Baugenehmigung vorliegt.

Stellungnahme:

Es war bisher strittig welches genau dieser höhere Wasserstand ist. Die Region Hannover wird dazu in Kürze festlegen, von welchen Verhältnissen sie bei der Auslegung des Bescheides ausge-

hen wird. Den Anliegern war dabei zugesagt worden, sich in dem Verfahren beteiligen zu können. Das ist inzwischen geschehen.

Anmerkung der Bauordnung der Stadt Neustadt:

Die zweite Turbine ist baurechtlich als maschinentechnische Anlage grundsätzlich nicht zu genehmigen, war aber Gegenstand einer (baurechtlich relevanten) Gesamtbaumaßnahme. Der Betrieb richtet sich allein nach Wasserrecht.

3. Wer kommt für die Folgeschäden auf (Verschlammung der kleinen Leine, Unterspülung der Böschungen, volllaufende Keller usw.)?

Stellungnahme:

Die Frage kann nicht abschließend für den Einzelfall beantwortet werden. Zu beachten ist, dass privatrechtliche Ansprüche gegenüber einem alten (historischen) Wasserecht ausgeschlossen sind, sofern die Nutzung im Rahmen dieses Rechts ordnungsgemäß ausgeübt wird. Bei Nutzung darüber hinaus wird zu klären sein, welchen Anteil das an der festgestellten Beeinträchtigung hat, und welcher Anteil durch nicht beeinflussbare Hochwasserstände der Leine hervorgerufen wird.

4. Wer kontrolliert in welchen Abständen die Auflagen des Wasser- und Staurechts bzw. des letzten wasserrechtlichen Bescheides auf Richtigkeit?

Stellungnahme:

Eine regelmäßige Überprüfung mit dem Ziel Auflagen nachträglich zu erlassen oder zu ändern erfolgt nicht. Nachträgliche Auflagen zu einem alten Wasserrecht (und Änderungen bestehender Auflagen, die dem gleichkommen) sind nur im beschränkten Umfang möglich. Es wird auf § 13 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen.

§ 13 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung

- (2) Die zuständige Behörde kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere
1. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen,
 2. Maßnahmen anordnen, die
 - a) in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
 - b) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird,
 - c) der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen,
 - d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,

im Auftrag

Dietrich